

Einführung in die Rechtslehre

Kompetenzen & Kenntnisse

Die Schülerinnen und Schüler können...

- die Grundpfeiler des schweizerischen Rechtsstaates beschreiben.
- Art. 36 der BV auf einen Rechtsfall anwenden

Die Schülerinnen und Schüler kennen...

- die gesellschaftlichen Normen wie Recht, Moral und Sitte.
- die Grundpfeiler des Rechtsstaates (Legalitätsprinzip, Gewaltenteilung, Grundrechte, Politische Rechte und Gesetzgebung).
- zwingende und dispositive Normen
- die Gliederung des Rechts (öffentliches – privates Recht).
- die Rechtsquellen und die Rechtshierarchie (Verfassung, Gesetz, Verordnung).

Inhalt

Wie wird ein Fall vor Gericht verhandelt?

Rechtsstaatliche Prinzipien

Grundrechte

Moral, Sitte und Recht

Öffentliches Recht und Privatrecht

Rangordnung des gesetzten Rechts

Zwingendes Recht und dispositives Recht

Rechtsanwendung

Links zum Gesetz

Wie wird ein Fall vor Gericht verhandelt?

Lesen Sie als Vorbereitung auf die fiktive Gerichtsverhandlung die folgenden Gesetzesartikel [Art. 41 OR](#) sowie [Art. 221 StGB](#)

Lesen Sie die Informationen auf der folgenden Webseite und schauen Sie die Gerichtsverhandlung an:

[Eine fiktive Gerichtsverhandlung](#)

Rechtsstaatliche Prinzipien

Das **Legalitätsprinzip** besagt, dass Behörden nur auf rechtliche Grundlage hin handeln dürfen (Art. 5 I BV). Abs. 2 und 3 von Art. 5 BV halten fest, dass Handlungen von Behörden im öffentlichen Interesse, verhältnismässig und fair (= nach Treu und Glauben) sein müssen. [Art. 5 BV](#)

Das **Subsidiaritätsprinzip** besagt, dass gesellschaftliche Aufgaben möglichst bürgernah, auf der niedrigsten politischen Ebene zu lösen sind.

Beispiel: die Sozialhilfe wird auf Gemeindeebene und nicht auf Kantons- oder Bundesebene organisiert. [Art. 5a BV](#)

Das Prinzip der **Gewaltentrennung** verhindert die Machtkonzentration bei einzelnen Individuen, so dass niemand gleichzeitig Gesetzgeber, Richter und ausführende Gewalt sein kann. Das Prinzip der Gewaltentrennung gilt auf Bundes- Kantons- und Gemeindeebene.

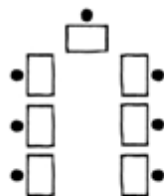
Auf Bundesebene werden Gesetze vom Parlament ausgearbeitet und erlassen. Gesetzesänderungen unterliegen einem fakultativem oder obligatorischem (Volks-)Referendum. National und Ständerat bilden zusammen mit dem Volk die gesetzgebende Gewalt, die sog. **Legislative**. Die Ausarbeitung von Detailbestimmungen (Verordnungen) überlässt die Legislative dem Bundesrat. Bei Gesetzeslücken wirken Gerichte (Bundesgericht) als lückenfüllende Instanz. [Art. 148 BV](#)

Für die Umsetzung gesetzlicher Vorschriften ist die ausführende Gewalt (**Exekutive**) verantwortlich. An der Spitze der Bundesverwaltung übernimmt der Bundesrat diese Aufgabe. [Art. 174 BV](#), [Art. 175 BV](#)

Oberste gerichtliche Instanz (**Judikative**) ist das Bundesgericht. Es ist für die Auslegung und Interpretation des Gesetzes sowie für die gerichtliche Streitschlichtung verantwortlich. [Art. 188 BV](#)

DIE 3 STAATSGEWALTEN

Exekutive



Regierung/Verwaltung

Legislative



Parlament

Judikative



Gericht

Grundrechte

«Die **Grundrechte** sind den Einzelnen gewährleistete Rechte, die von grundlegender Wichtigkeit sind für die Bestimmung der Beziehungen des Einzelnen zur Gesellschaft und zu den Behörden. Ihre Funktion ist sowohl defensiv, indem sie den Einfluss des Staates auf die Individuen beschränken, als auch positiv, indem sie den Staat zu einem Tun veranlassen oder ihn gar dazu verpflichten. In beiden Fällen ist das verfolgte Ziel dasselbe: die tatsächliche Verwirklichung der Rechte und Freiheiten. [Artikel 35 BV](#) bringt diese Idee zum Ausdruck und erinnert daran, dass die Gewährleistung der Grundrechte ein **Grundprinzip der schweizerischen Rechtsordnung** ist, neben dem Föderalismus, dem Demokratiegebot und der Gewaltentrennung.»
Botschaft BV (BBl 1997 I 191)

In der Schweiz sind Grund- und Menschenrechte in der Bundesverfassung ([Art. 7-34 BV](#)) aufgelistet. Im Einzelnen geht es dabei um folgende Rechte:

Grundrechte	
Freiheitsrechte	Soziale Grundrechte
<ul style="list-style-type: none">▪ Glaubens- und Gewissensfreiheit (15 BV)▪ Meinungs- und Informationsfreiheit (16 BV)▪ Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (22, 23 BV)▪ Niederlassungsfreiheit (24 BV)▪ Wirtschaftsfreiheit (27 BV)▪ ...	<ul style="list-style-type: none">▪ Recht auf Hilfe in Notlagen (BV 12)▪ Anspruch auf Grundschulunterricht (BV 19)▪ Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege (BV 29 III)▪ Schutz vor Ausweisung, Auslieferung und Ausschaffung (BV 25)▪ ...
Rechtsstaatliche Garantien	Politische Rechte
<ul style="list-style-type: none">▪ Rechtsgleichheit (BV 8)▪ Willkürverbot (BV 9)▪ Rechtliches Gehör (BV 29 II)▪ Gerichtliche Verfahren (BV 30)<ul style="list-style-type: none">▪ Öffentliche Verfahren▪ Unabhängige und unparteiische Gerichte▪ Eigentumsgarantie (BV 26)▪ Recht auf Leben und persönliche Freiheit (BV 10)▪ ...	<ul style="list-style-type: none">▪ Petitionsrecht (33 BV)▪ Garantie der politischen Rechte (BV 34)<ul style="list-style-type: none">▪ Stimmrecht, Wahlrecht usw.▪ ...

Die Einschränkung von Grundrechten durch staatliche Behörden ist in der Schweiz nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen von [Art. 36 BV](#) erfüllt sind.

- Eine Grundrechtseinschränkung bedarf einer von der zuständigen Behörde erlassenen Vorschrift (z.B. eine Verordnung oder ein Gesetz).
- Es muss ein öffentliches Interesse vorhanden sein (z.B. Umweltschutz, soziale Ziele, polizeiliche Interessen usw.). Das öffentliche Interesse ist in der Regel gegeben, wenn es sich aus einem bestimmten Staatsziel ableiten lässt.
- Die Einschränkung sollte verhältnismässig sein. Eine Einschränkung gilt als verhältnismässig, wenn die Massnahme zum Ziel führt, diese erforderlich (es gibt keine andere, mildere Möglichkeit, welche wirksam wäre) und für die Beteiligten zumutbar ist.
- Der Kerngehalt eines Grundrechtes darf nicht verletzt werden. In diesem Sinne schränkt zum Beispiel ein Minarettverbot die Glaubens- und Gewissensfreiheit im Kerngehalt nicht ein. Hingegen würde die Einführung der Todesstrafe das Recht auf Leben im Kerngehalt verletzen.

Fall Grundrechte

Moral, Sitte und Recht

„Stellen Sie sich eine Gesellschaft vor, in der es kein Recht auf Eigentum gibt. Ein Bauer baut Getreide an, er kümmert sich um das Feld, aber sein Nachbar mäht es und verkauft die Ernte“
(Richard A. Posner, 1972, *The Economic Analysis of Law*, Boston).

Menschen stehen in einem Beziehungsnetz zueinander. Die Rechtsordnung hat die Aufgabe, diese Verhältnisse zu regeln (**Ordnungsfunktion des Rechts**) und damit den gesellschaftlichen Frieden zu sichern (**Friedensfunktion des Rechts**).

Damit die Menschen in Frieden zusammenleben können, braucht es Regeln und Sanktionen für Regelverstöße. Verhaltensnormen können aus unterschiedlichen Quellen stammen:



- **Sittlichkeit (Moral, Ethik): Innere Vorstellungen nach denen jeder einzelne lebt.** Ein Verstoß gegen Moralvorstellungen zieht nebst schlechtem Gewissen keine Konsequenzen nach sich, sofern nicht gleichzeitig Sitten oder Rechtsnormen verletzt werden.
Beispiel: Stellen Sie sich einen ehrlichen Dieb und einen plündernden Bauer vor. Beide würden sich in dieser Rolle unwohl fühlen.
- **Sitte: In einer sozialen Gruppe/Gesellschaft geltende moralische Vorstellungen.** Haben mehrere Personen ähnliche Moralvorstellungen und leben diese Menschen danach, dann entstehen Sitten. Sittenverstöße können z.B. mit sozialer Ächtung bestraft werden.
Beispiel: Das Tragen dunkler Kleidung an einer Beerdigung.
- **Rechtsnormen sind z.B. in Form von Rechtssätzen erlassene Regeln.** Rechtssätze gelten idR. für die gesamte Bevölkerung und ein Verstoß zieht die angedrohten Konsequenzen nach sich (z.B. im Strafrecht: Freiheits- oder Geldstrafen). Für die Durchsetzung von Rechtssätzen ist der Staat verantwortlich.
Beispiel: [StGB Art. 139 Abs. 1](#) Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Die Übergänge zwischen Recht und Sitte können fließend sein. Dies ist von Bedeutung insbesondere wenn sich der Gesetzgeber auf Sitten stützt:

Beispiel: Gesetzlicher Kündigungstermin bei der Wohnungsmiete ist der ortsübliche Termin (vgl. [OR Art. 266b](#)).

Recht ist veränderbar und passt sich der jeweils herrschenden Kultur an. Es existiert in der Form von geschriebenen und ungeschriebenen Normen. Recht und Sitte ergänzen sich, wobei schriftliche Gesetzestexte den gesellschaftlichen Veränderungen i.d.R. nachhinken.

Beispiel:

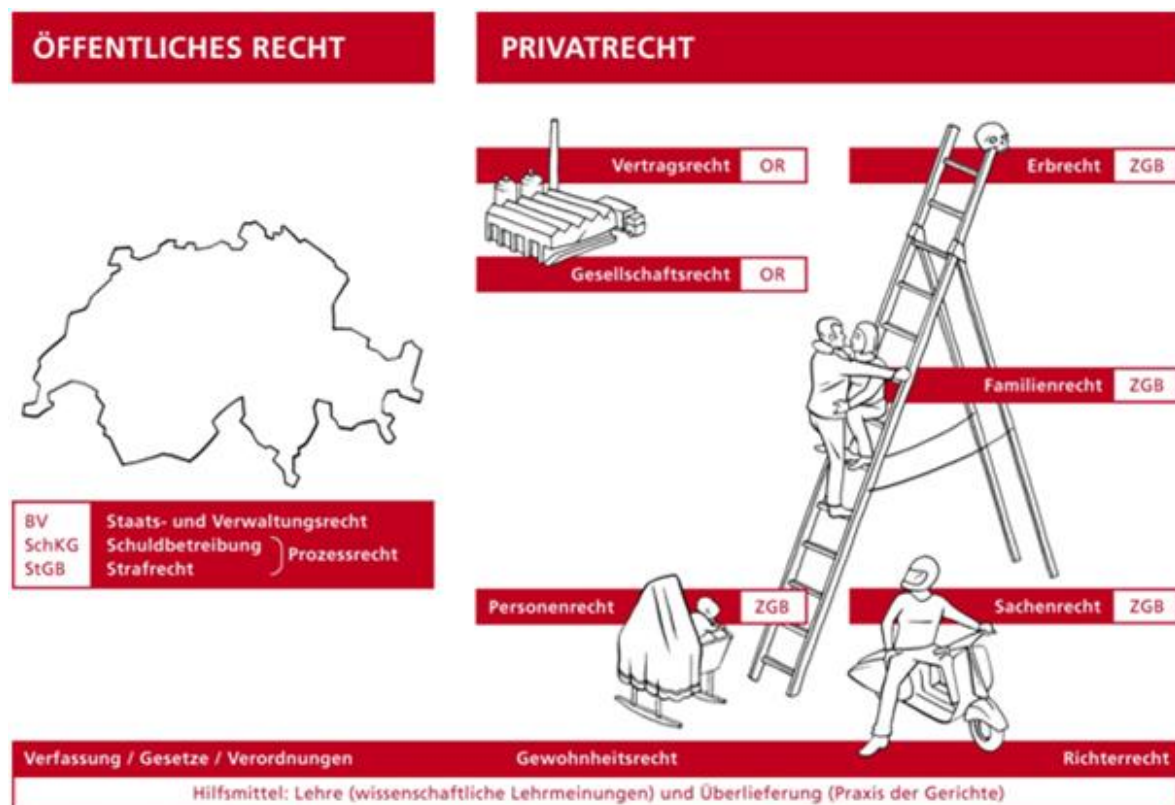
<p>Hammurabi Codex (Nr. 8,22) Gesetzt, ein Mann hat entweder ein Rind oder ein Schaf oder einen Esel oder ein Schiff gestohlen, gesetzt, es ist das Eigentum Gottes oder des Palastes, so wird er es dreissigfach geben. Gesetzt, es ist das Eigentum eines Abhängigen, so wird er es zehnfach ersetzen. Gesetzt, der Dieb hat nichts zu geben, so wird er getötet. Gesetzt, ein Mann hat geraubt und ist dabei gefasst worden, so wird selbiger Mann getötet.</p> <p>(Hammurabi 1792-1750 v.Chr. war König in Babylonien. Der von ihm erlassene Codex ist der älteste bisher aufgefundene Gesetzestext.)</p>	<p>Buch Mose 21,37-22,3 Wenn jemand ein Rind oder ein Schaf stiehlt ... , so soll er fünf Rinder für ein Rind wiedergeben und vier Schafe für ein Schaf. Wenn ein Dieb ergriffen wird beim Einbruch und wird dabei geschlagen, dass er stirbt, so liegt keine Blutschuld vor. War aber schon die Sonne aufgegangen, so liegt Blutschuld vor. Es soll aber ein Dieb wiedererstatten; hat er nichts, so verkaufe man ihn um den Wert des Gestohlenen. Findet man bei ihm das Gestohlene lebendig, sei es Rind, Esel oder Schaf, so soll er es zweifach erstatten,„.</p> <p>(aus dem alten Testament, Datierung ca. 400 v.Chr.)</p>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

[Quiz: Moral, Sitte, Recht](#)

Öffentliches Recht und Privatrecht

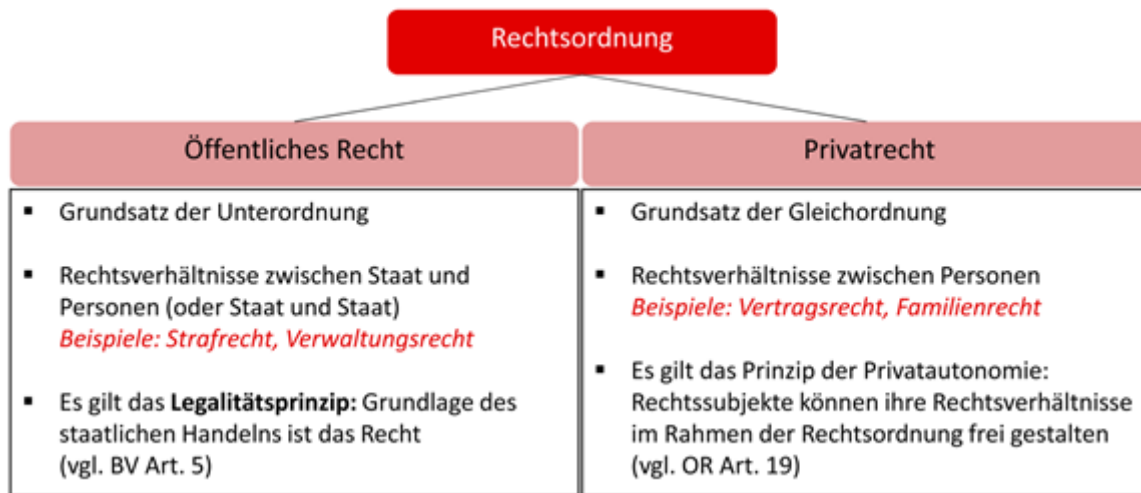
Die **Rechtsordnung** kann in **öffentliches Recht** und **Privatrecht** unterteilt werden.

- Das **öffentliche Recht** regelt die Verhältnisse zwischen dem Staat als Träger hoheitlicher Gewalt und privaten Personen, sowie zwischen staatlichen Behörden unter sich:
Bsp.: Eine Gemeinde enteignet bei einem Bauer Land für den Bau eines Fahrradwegs.
Bsp.: Der Kanton überprüft die Einhaltung der Baugenehmigungen einer Gemeinde.
- Das **Privatrecht** regelt die Verhältnisse zwischen Privaten unter sich, sowie zwischen Privaten und dem Staat als Privatpartei (ohne hoheitliche Gewalt):
Bsp.: Ein Bauer verkauft einer Stiftung Bauland.
Bsp.: Eine Gemeinde kauft Druckerpapier bei einem Lieferanten.



Während im Privatrecht Rechtssätze i.d.R. nur zur Anwendung kommen, wenn nichts anderes vereinbart wurde (**vermutungsweise dispositiver Charakter**), sind im öffentlichen Recht Rechtssätze **zwingend**.

Als Kriterium für die Zuordnung der Rechtsverhältnisse steht das Unterordnungsprinzip im Vordergrund. Wenn der Staat (Bund, Kanton, Gemeinde) als Subjekt in einem Rechtsverhältnis auftritt, stellt sich die Frage, ob er als **Privatpartei** (z.B. Kauf einer Liegenschaft) oder als **Träger hoheitlicher Gewalt** (z.B. Enteignung einer Liegenschaft für den Strassenbau) auftritt.



Wichtige Gesetzestexte, die dem **Privatrecht** zugeordnet werden, sind:

- Personenrecht (im Zivilgesetzbuch ZGB)
- Familienrecht (im ZGB)
- Erbrecht (im ZGB)
- Sachenrecht (im ZGB)
- Allgemeine Bestimmungen zur Entstehung und Wirkung von Verträgen (im Obligationenrecht OR)
- Einzelne Vertragsverhältnisse wie Kauf-, Miet- und Arbeitsvertrag (im OR)
- ...

Wichtige Gesetzestexte, die dem **öffentlichen Recht** zugeordnet werden, sind:

- Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz SchKG)
- Strafrecht (insb. im Strafgesetzbuch StGB)
- Grundrechte (in der Bundesverfassung BV)
- ...

Muss ein Sachverhalt juristisch beurteilt werden, stellen sich häufig sowohl öffentlich rechtliche als auch privatrechtliche Fragestellungen.

Beispiel: Gerhard verpasst Ferdinand eine Ohrfeige. Dieser hat Kopfschmerzen und muss zum Arzt, welcher ihn zwei Wochen arbeitsunfähig schreibt.



Typische Rechtsfragen:

- (1) Ist Gerhard Grob (GG) handlungsfähig?
- (2) Muss GG den Schaden ersetzen?
- (3) Wird GG bestraft?
- (4) Wo wird der Prozess durchgeführt?
- (5) Wird GGs Lohn gepfändet?

Quiz: öffentliches Recht und Privatrecht

Rangordnung des gesetzten Rechts

Unter dem Begriff **gesetztes Recht** sind alle in der Form von Rechtssätzen aufgeschriebenen (= gesetzten) Rechtsnormen zu verstehen.

Beispiele: Zivilgesetzbuch (ZGB), Obligationenrecht (OR), Versicherungsvertragsgesetz (VVG), Bankengesetz (BankG), Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (SchKG), Strafgesetzbuch (StGB), Strassenverkehrsgesetz (SVG), Berufsbildungsgesetz (BBG) usw.

Gesetztes Recht ist **generell** (= richtet sich an eine unbestimmte Zahl von Personen) und **abstrakt** (= umfasst eine unbestimmte Zahl von Fällen).

Staatliche Erlasse (z.B. Verfügungen) können aber auch **individuell** (= für ein bestimmtes Rechtssubjekt) und **konkret** (= für einen bestimmten Fall) verfügt werden.

Beispiel: Jeder, der einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt, wird schadenersatzpflichtig (OR Art. 41 ist generell abstrakt).

Beispiel: Die Steuerverfügung für eine natürliche Person ist individuell konkret.

Innerhalb des gesetzten Rechts gibt es drei Rangordnungsstufen: **Verfassung**, **Gesetze** und **Verordnungen**.

Verfassungsänderungen können nur über eine Volksabstimmung erzielt werden:

Beispiel [BV Art. 109](#) Der Bund erlässt Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen,...

Dieser Verfassungsauftrag wird vom Parlament durch **Gesetze** umgesetzt:

Beispiel [OR Art. 270](#) Der Mieter kann den Anfangsmietzins ... als missbräuchlich ... anfechten ...

Detailregelungen, die für die Umsetzung eines Gesetzes notwendig sind, werden von der ausführenden Behörde (Bundesrat) in **Verordnungen** festgehalten. Dies sind z.B. Übergangsbestimmungen, Grenzwerte, Zuständigkeiten und andere Details:

Beispiel [VMWG Art. 26](#) Die Vorschriften über den Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen ... sind anwendbar auf Anfangsmietzins..., die mit Wirkung auf einen Zeitpunkt nach dem 1. Juli 1990 festgelegt ... werden.

DIE 3 RECHTSETZUNGSEBENEN

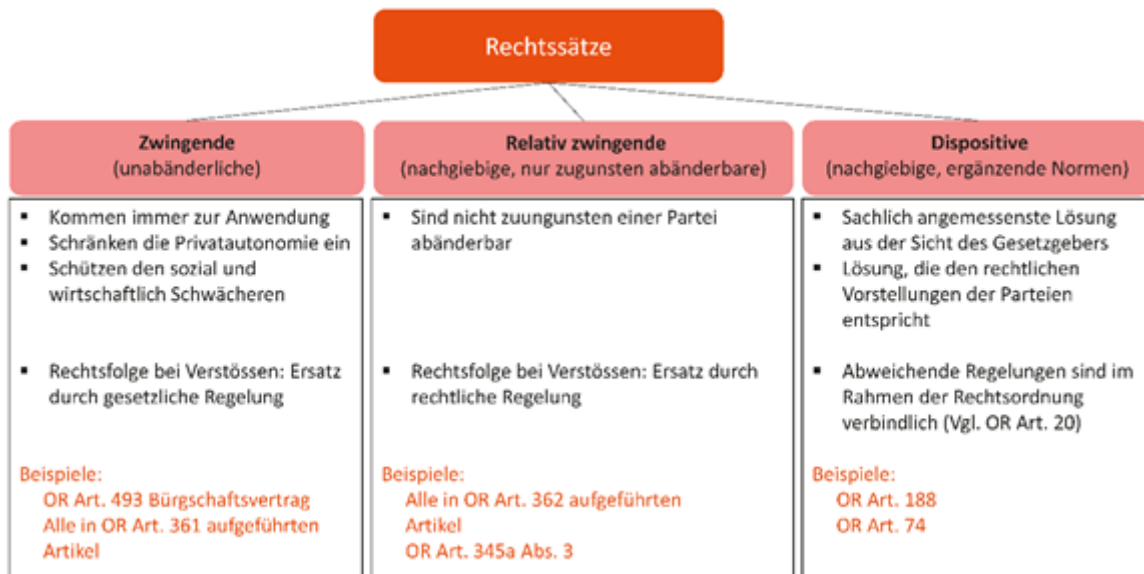


Quiz Rangordnung des geschriebenen Rechts

Zwingendes Recht und dispositives Recht

Jedermann ist grundsätzlich frei in der Ordnung und Gestaltung der Rechtsverhältnisse (**Vertragsfreiheit** gem. [Art. 19 OR](#)). Aus diesem Grund bietet der Staat für einen grossen Teil des Privatrechts Rechtsregeln an, die von den beteiligten Parteien ausser Kraft gesetzt werden können. Solche, sog. dispositive Rechtssätze, kommen nur zur Anwendung, wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben.

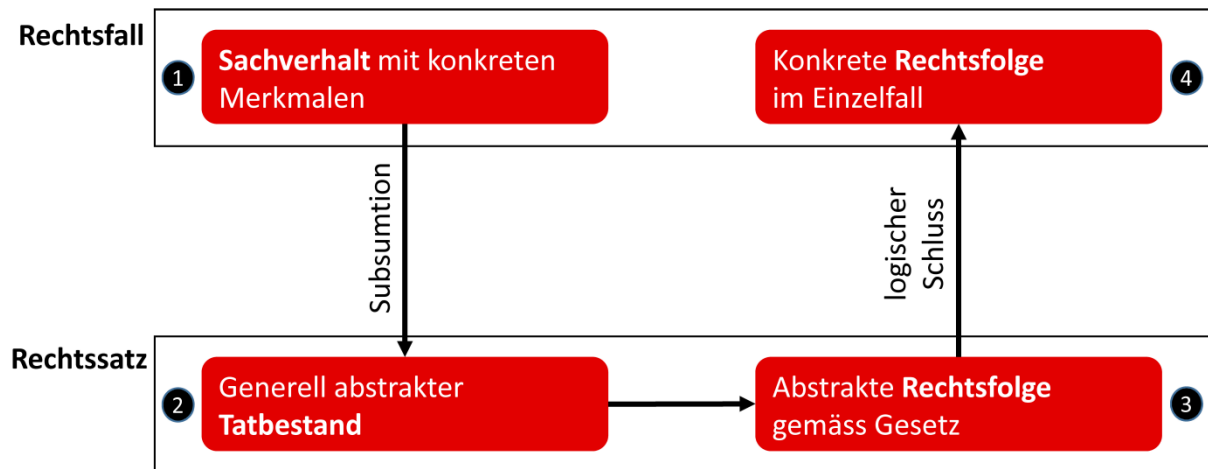
Der Rechtscharakter von Rechtssätzen kann somit unterschiedlich sein. [OR Art. 19](#) regelt den Grundsatz, dass ein Rechtssatz des Privatrechts vermutungsweise **dispositiv** (nachgiebig, ergänzend) ist. Im Gegensatz dazu kennt das öffentliche Recht nur **zwingende** Rechtssätze.



Quiz zwingendes und dispositives Recht

Rechtsanwendung

Rechtsfälle werden nach dem folgenden Schema gelöst: Für jeden konkreten Fall gibt es i.d.R. einschlägige oder zutreffende **Rechtssätze**.



Sachverhalt: Was hat sich zugetragen, was ist passiert? Welches sind die Elemente des Sachverhalts?

Beispiel: A hat in einem Restaurant eine heftige Auseinandersetzung mit B. Beim Verlassen des Lokals nimmt A den teuren Ledermantel von B mit und versteckt diesen im Keller seines Hauses. Es wird eine Strafanzeige bei der Polizei erstellt.

Tatbestand: Welche gesetzliche Regelung ist für einen bestimmten Sachverhalt vorgesehen? Welcher Rechtssatz kann als Anspruchsgrundlage dienen?

Beispiel: Generell abstrakter Tatbestand: [Art. 141 StGB](#). Tatbestandsmerkmale sind

1. der Entzug einer beweglichen Sache
2. ohne Aneignungsabsicht,
3. die Zufügung eines erheblichen Schadens
4. sowie ein Antrag.

Rechtsfolge (abstrakt): Welches ist die gesetzlich vorgesehene Folge aufgrund eines Sachverhalts, der den gesetzlichen Tatbestand erfüllt? Welche Rechte und Pflichten entstehen zwischen welchen Rechtssubjekten?

Beispiel: Abstrakte Rechtsfolge gemäss Gesetz: Gemäss [Art. 141 StGB](#) sind eine Freiheitsstrafe von max. 3 Jahren oder eine Geldstrafe vorgesehen.

Rechtsfolge (konkret): Was haben die Beteiligten im Einzelnen auszuführen? Rechtsanwender (Richter, Verwaltungsbehörden, Anwälte, die Betroffenen selber) prüfen, ob die Merkmale eines Sachverhalts mit den Tatbestandsmerkmalen eines Rechtssatzes subsumiert werden können (= prüfen, ob alle Tatbestandsmerkmale erfüllt sind). Trifft dies zu, kommt ein Rechtssatz zur Anwendung. Fehlt ein Element, kommt der Rechtssatz nicht zur Anwendung.

Beispiel: Konkrete Rechtsfolge: A muss mindestens mit einer Geldstrafe rechnen, da alle vier Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Kann nicht nachgewiesen werden, dass es sich um einen „erheblichen“ Schaden handelt, wird A nicht wegen Sachentziehung verurteilt. B könnte zivilrechtlich nach [Art. 41 ff. OR](#) Schadenersatz geltend machen, sofern er einen Schaden nachweisen kann.

Handelt es sich um eine Immobilie (und nicht um eine bewegliche Sache), fehlt eine entsprechende Anzeige (der Antrag) oder möchte A den Mantel für sich selbst behalten und nutzen, könnte [Art. 141 StGB](#) nicht benutzt werden.

Auftrag Tatbestandsmerkmale und Rechtsfolge

Links zum Gesetz

Aus dem Privatrecht:

[ZGB Zivilgesetzbuch](#)

[OR Obligationenrecht](#)

...

Aus dem öffentlichen Recht:

[SchKG Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz](#)

[StGB Strafgesetzbuch](#)

[BV Bundesverfassung](#)

...